

BAUBEHÖRDE

SACHBEARBEITER
Lick/Hötzer

DATUM
27.05.2026

ZAHL (Bitte bei Antworten angeben)
EAP 031-LN 1080-1/1/4-2026

BEILAGE | BEZUG
Ansuchen vom 09.03.2026

BETREFF

K U N D M A C H U N G :

Anberaumung einer Anrainerhörung gem. § 73 Abs. 2 ROG 2009

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!
Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Stefan Palffy, Mauterndorf 6, 5570 Mauterndorf:

Anraineranhörung zur Erteilung einer Einzelbewilligung für die Errichtung zweier Hütten (Umbau zweier landwirtschaftlicher Heuhütten) als Nebenanlagen „1 Lagergebäude und 1 Sanitärgebäude“ zum Badeteich für den Gastgewerbebetrieb „Stüberl“ am Faningberg 157, 5573 Weißpriach, der Hochrader Immobilien GmbH, auf der LN 1080/1, KG Weißpriach.

In dieser Angelegenheit wird eine Anrainerhörung anberaumt:

Ort: Gemeindeamt Weißpriach, Am Sand 116, 5573 Weißpriach
Datum: Donnerstag, 11. Juni 2026
Zeit: während der Parteienverkehrszeiten, von 8.00 bis 12.00 Uhr

Rechtsgrundlage: §§ 46 und 73 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009
§§ 40 bis 42 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Sie werden eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung als Beteiligter zur Anrainerhörung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung – Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde – von der Anberaumung der Anrainerhörung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Anrainerhörung bei der Behörde oder während des Zeitraumes der Anrainerhörung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Anrainerhörung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Die Pläne und sonstigen Behelfe sind im Gemeindeamt Weißpriach bis zum Ende des Zeitraumes der Anrainerhörung zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt. Gegen diese Anberaumung ist zufolge § 19 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Mit freundlichen Grüßen,
der Bürgermeister:



Stefan Palffy

Ergeht an:

1. Stefan Palffy, Faningberg 6, 5570 Mauterndorf, als Einschreiter/Grundeigentümer, RSb
2. Hochrader Immobilien GmbH, Faningberg 157, 5573 Weißpriach, als Grundstücksanrainerin 1080/6 und 1080/11, RSb
3. Hochrader Immobilien GmbH und Miteigentümer, Faningberg 157, 5573 Weißpriach, als Grundstücksanrainer 1080/10, RSb
4. Fanningbergbahnen GmbH & Co KG, Faningberg 151, 5573 Weißpriach, als Grundstücksanrainerin LN 1098/3, RSb
5. Öffentliche Kundmachung an der Amtstafel und auf der Homepage
6. Akt Gemeindeamt, intern

An der Amtstafel

angeschlagen am: 28.05.2026

abgenommen am: 11.06.2026